

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Umwelt- und Agrarausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden
Heiner Rickers
Düsternbrocker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de
petra.tschanter@landtag.ltsh.de

24105 Kiel, 27.01.2023

Ansprechpartner:
Herr Thorsten Karstens

Telefon:
0431 570050-69

E-Mail:
thorsten.karstens@shgt.de

Unser Zeichen: Nr. 10 /22.10.01 Ka/BI
(bei Antwort bitte angeben)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Hundesteuer)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/735

Sehr geehrter Herr Rickers,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Hundesteuer).

Folgende Anmerkungen haben wir vorzutragen:

Die Gesetzesänderung scheint zu vage, um den damit erläuterten verbundenen gesellschaftlichen Zweck zu erfüllen und stehen damit auch in einem Missverhältnis zu anderen Steuerbefreiungstatbeständen, wie z.B. Begleithunde bei Erkrankungen oder Rettungs- oder Sanitätshunde, die sehr viel konkreter eine Unterstützung für den Hundehalter/die Hundehalterin oder die Einrichtung wie THW, Polizei etc. bedeuten.

- 1.) Eine Steuerbefreiung für einen aus dem Tierheim geholten Hund bedeutet für die Steuerämter einen bürokratischen Mehraufwand, da der/die beantragende Hundehalter/in dann nachweisen müsste, ob der Hund aus
 - a. einer nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Heimtiereinrichtung kommt (dies lässt sich sicherlich nachweisen) und
 - b. in dieser Einrichtung Heimtiere in größerer Anzahl gehalten werden können

In dieser zweiten Formulierung ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht hinreichend bestimmt. Die Frage, ob Heimtiere in größerer Anzahl gehalten werden können, sagt nichts über den tatsächlichen Belegungsstand aus. Intention ist, überfüllte Tierheime zu entlasten. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wäre dies aber nicht abzuprüfen. Ebenfalls kann die

Bezeichnung Heimtiere in dieser Form auch auf alle Tierarten (also Katzen, Kleinnager etc.) zutreffen. Die Begrifflichkeit „größere Anzahl“ macht eine konkrete Definition erforderlich, wobei, wie bereits erwähnt, diese größere Anzahl sich dann auch auf die Anzahl aller Heimtierarten erstrecken würde.

Problematisch wird auch ein Nachweis für aus dem Ausland mitgebrachte Tiere aus Tierheimen. Eine allgemeine Verpflichtung aller SH-Kommunen ist u.E. aufgrund der unterschiedlichen Situationen in den Tierheimen nicht erforderlich. Es sollte im Benehmen der einzelnen Kommunen stehen, hier auf eine Steuer zu verzichten bzw. eine befristete Steuerbefreiung zu ermöglichen. Hierzu sei auf die Regelungen für Kommunen in NRW verwiesen. (https://www.steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/04_NEU_Tierheimbefreiung_2019.pdf).

Dort erfolgt überwiegend eine Befristung der Steuerbefreiung und tlw. auch nur für das örtliche Tierheim.

2.) Eine gänzliche Steuerbefreiung für Jagdgebrauchshunde ist ebenfalls nicht erforderlich. Nach der derzeitigen allgemein verwendeten Hundesteuermustersatzung ist ein Jagdgebrauchshund mindestens steuerermäßigt, soweit eine Jagdeignungsprüfung vorgelegt werden kann und dieser jagdlich verwendet wird. Damit ist auch grundsätzlich die Vorlage des Jagdscheines des Halters/ der Halterin erforderlich.

Der Gesetzesänderungsvorschlag verzichtet auf die tatsächliche jagdliche Verwendung und widerspricht damit der eigentlichen Absicht aus der Begründung. In der vorgelegten Formulierung reicht es, dass lediglich der Hund als brauchbarer Jagdhund nach § 27 Abs. 1 LJagdG gilt.

Denkbare Alternativen:

- Absehen von der Steuerbefreiung und Schaffung einer gesetzlichen Regelung, die die Anrechnung von an Tierheime geleisteten Schutzgebühren gestattet oder sogar vorschreibt.
- Eine zeitliche Beschränkung der Steuerbefreiung (z.B. auf ein Jahr).
- Absehen von der zwangsweisen Steuerbefreiung und Schaffung einer expliziten Regelung, wonach die Gemeinden diese gewähren können.
- Beschränkung der Steuerermäßigung auf das Halten von Tieren, welche in der steuererhebenden Gemeinde aufgefunden wurden (für welche also diese Gemeinde dem Tierheim gegenüber zur Kostenübernahme verpflichtet ist).

Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen aus unserer Sicht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thorsten Karstens

(Stellv. Geschäftsführer)